

08.11.95**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - R**zu Punkt der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

EntschlieÙung des Bundesrates zum Verbot des Haltens von
StrauÙenvögeln

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Der federführende Agrarausschuß (A)
und der Rechtsausschuß (R),

empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe nachstehender
Änderungen zu fassen:

1. Zur EntschlieÙung insgesamt

Der EntschlieÙungstext ist wie folgt zu fassen:

Der Bundesrat bittet den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten, von seiner Regelungskompetenz nach § 13 Abs. 3 des Tierschutz-
gesetzes Gebrauch zu machen und durch Rechtsverordnung das Halten von
StrauÙenvögeln der Genehmigungspflicht zu unterstellen.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit ver-
antwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen
fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und eine den Anforderungen des
§ 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung
der Tiere sichergestellt ist.

A
Bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 2
und 3

Ausgeliefert am 09. NOV. 1995

(noch Ziff. 1)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Das vom Rechtsausschuß geforderte Gebot, die Haltung unter Wahrung bestimmter Konditionen zuzulassen, steht im Widerspruch zu dem unter Nr. 1 ausgesprochenen Verbot der Haltung von Straußenvögeln. Die EntschlieÙung sollte daher so umgewandelt werden, daß die Haltung von Straußenvögeln generell einer Genehmigungspflicht unterworfen wird.

Im übrigen gilt die Begründung der Drs. 573/95 (neu).

R
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

2. Zu Nummer 2

In Nummer 2 ist das Wort "kann" durch das Wort "hat" zu ersetzen.

Begründung (für das Plenum):

Ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt im grundrechtsrelevanten Bereich, wie es von der EntschlieÙung erstrebt wird, genügt nur dann dem Rechtsstaatsprinzip, wenn dem Grundrechtsträger bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis ein Rechtsanspruch auf diese eingeräumt wird (vgl. BVerfGE 8, 71 (76); 20, 105 (155); 80, 137 (161)).

R
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

3. Zu Nummer 2

In Nummer 2 sind die Wörter "zu einer mehr als unerheblichen Veränderung der natürlichen Haltungsbedingungen führen und die Ausnahmen im besonderen öffentlichen Interesse liegen" durch die Wörter "dem erforderlichen Schutz der Tiere zuwiderlaufen" zu ersetzen.

Begründung (für das Plenum):

Die einschlägige Verordnungsermächtigung in § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes gestattet Regelungen, soweit sie zum Schutz der Tiere erforderlich sind. Bei einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt im Ordnungswege, wie es von der EntschlieÙung erstrebt wird, müssen von Verfassungs wegen (Artikel 80 Abs. 1 GG) auch die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Erteilung einer Erlaubnis der Verordnungsermächtigung entsprechen. Es ist fraglich, ob die in Nummer 2 des EntschlieÙungsantrags vorgesehenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme auch insoweit von der Verordnungsermächtigung gedeckt sind, als neben einer nicht mehr als unerheblichen Veränderung der

(noch Ziff. 3)

natürlichen Haltungsbedingungen ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausnahme vorliegen muß. Jedenfalls ist nicht mit der gebotenen Deutlichkeit erkennbar, daß das besondere öffentliche Interesse nur durch Umstände oder Gesichtspunkte begründet werden kann, die im Sinne von § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes zum Schutz der Tiere erforderlich sind. Zur Vermeidung eines verfassungsrechtlichen Risikos ist eine sprachliche Fassung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme zu wählen, die sich an der Verordnungsermächtigung ausrichtet.

Dadurch wird zugleich der verfassungsrechtlich verbürgten Berufsausübungsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG) Rechnung getragen, in deren Schutzbereich das angestrebte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt eingreift. Soweit die Erteilung einer Ausnahme auch vom Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses abhängig gemacht ist, ist mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz fraglich, ob dieses Erfordernis zur Erreichung des Zwecks des Grundrechtseingriffs, dem Tierschutz, erforderlich ist. Es reicht insoweit aus, daß dem Schutz der Tiere Genüge getan wird, insbesondere durch eine artgerechte Haltung. Entsprechendes gilt, soweit das angestrebte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt den verfassungsrechtlich verbürgten Eigentumschutz (Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG) betrifft. Dem Entschließungsantrag ist indes jedenfalls nicht eindeutig zu entnehmen, daß nur Gründe des erforderlichen Tierschutzes die Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses zu rechtfertigen vermögen. Auch diese verfassungsrechtlichen Bedenken werden durch eine Ausrichtung am Wortlaut des § 13 Abs. 3 Tierschutzgesetz ausgeräumt.